

§ 6: Das Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

I. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts

Vor der Prüfung einer Strafbarkeit nach dem StGB muss erst die Anwendbarkeit dieses Gesetzes festgestellt werden. Dies regelt das Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB.

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip

Das Territorialitätsprinzip bedeutet, dass dem deutschen Strafrecht alle Straftaten unterliegen, die im Inland begangen werden, § 3 StGB. Dabei ist die Staatsangehörigkeit des Täters oder des Opfers irrelevant. Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, dass jedermann die Gesetze des Staates zu beachten hat, in dem er sich aufhält.

Wo eine Straftat begangen wurde, ist in § 9 StGB geregelt (Ubiquitätsgrundsatz). Nach § 9 I StGB ist eine Straftat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Beispielsfall 1: *Franzose F steht auf der französischen Rheinseite und schießt auf die am deutschen Ufer spazierende Inderin I. Diese stirbt.*

Auf diesen Fall (Erfolgseintritt in Deutschland) wäre das deutsche Strafrecht ebenso anzuwenden wie in der umgekehrten Konstellation, dass F am deutschen Ufer steht und I auf der französischen Seite (Handlungsvornahme in Deutschland). Sollte eine der Taten auch dem französischen Strafrecht unterfallen, käme es zu einem sog. positiven Jurisdiktionskonflikt. Entsteht ein solcher zwischen zwei Schengen-Staaten, darf nach Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens bzw. Art. 50 der Grundrechtecharta letztlich nur eine rechtskräftige Entscheidung ergehen (internationale Ausprägung des ne bis in idem-Grundsatzes im Geltungsbereich des Schengener Abkommens, vgl. KK 69).

Beispielsfall 2 (nach BGHSt 46, 212 = NJW 2001, 624 ff.): *Auf einem australischen Server wurden von einem australischen Staatsangehörigen Webseiten eingestellt, auf denen die Ermordung der Juden durch die Nationalsozialisten bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt wurde. Der Text kann problemlos durch Internet-Benutzer in Deutschland gelesen werden.*

Fraglich ist hierbei, ob es sich um ein im Inland begangenes Delikt handelt. Der BGH ging von der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach §§ 3, 9 StGB aus, da es sich bei der Volksverhetzung gem. § 130 I, III StGB um ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt handele. Die Inhalte seien aufgrund ihres besonderen Bezugs zu Deutschland abstrakt geeignet, dort den Frieden zu stören. Der konkrete Erfolg trete bei Abruf der Seite von inländischen Nutzern in Deutschland ein.

→ ausführliche Lösung des Falls: *Jäger* Examens-Repetitorium AT Rn. 13a f.; zur Vertiefung BGHSt 42, 235 ff.

2. Ausnahmen – d.h. Anwendung des deutschen Strafrechts auf Auslandstaaten

a) Flaggenprinzip, § 4 StGB

Danach erstreckt sich das deutsche Strafrecht auch auf Straftaten an Bord von deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen.

b) Personalitätsprinzip

Für bestimmte Straftaten Deutscher (aktives Personalitätsprinzip) gilt das deutsche Strafrecht auch, wenn diese im Ausland begangen wurden, § 5 Nr. 3 a), 5 b), 8, 9, 12, § 7 II Nr. 1 Alt. 1 StGB. Dieser Anknüpfungspunkt ergibt sich aus der Bindung des Einzelnen an die heimatliche Rechtsordnung und aus der Personalhoheit des Staates über seine Bürger.

Zudem gilt das deutsche Strafrecht für Auslandstaaten, die sich gegen einen Deutschen (passives Personalitätsprinzip) richten, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, § 7 I StGB.

→ Einen Überblick zu den Anforderungen, die an das Merkmal „am Tatort mit Strafe bedroht“ gestellt werden, bietet das Problemfeld *Tatbegriff in § 7 I StGB*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/strafanwendung/tatbegriff/>

c) Schutz- oder Realprinzip

Das Schutzprinzip dient dem Selbstschutz des Staates und seiner Institutionen sowie der eigenen Staatsbürger. Dem deutschen Strafrecht unterliegen danach auch bestimmte Auslandstaten, die sich gegen inländische Interessen richten, § 5 Nr. 1, 2, 3 b), 4, 5 a), 6, 6 a), 7, 10, 11, 13, 14 StGB.

d) Universal- oder Weltrechtsprinzip

Für bestimmte Straftaten gegen in allen Kulturstaaten anerkannte Rechtsgüter, wie z.B. Völkermord und Menschenhandel, gilt das deutsche Strafrecht schlechthin, § 6 StGB (im Fall des Völkermordes gilt § 6 StGB i.V.m. § 1 VStGB).

Dieses Prinzip ermöglichte z.B. die Verurteilung eines am Flughafen Düsseldorf festgenommenen bosnischen Serben für im Bosnien-Krieg begangene Verbrechen (BGHSt 45, 64 m. Anm. *Ambos* NSTz 1999, 404).

Beispielsfall (nach LG Hamburg BeckRS 2013, 07408): *Im Frühjahr 2010 überfielen somalische Piraten einen unter deutscher Flagge fahrenden Frachter vor der Küste ihres Heimatlandes. Diese wurden gestellt und sodann an Deutschland ausgeliefert.*

Auch wenn die Tat außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands begangen wurde, ist gem. § 7 I StGB deutsches Strafrecht anwendbar, da die Besatzungsmitglieder des Frachters deutsche Staatsbürger waren. Unabhängig vom Recht des Tatorts gilt zudem gemäß § 4 StGB deutsches Strafrecht für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das zur Tatzeit berechtigt ist, die Bundesflagge zu füh-

ren. Schließlich folgt die Geltung deutschen Strafrechts für im Ausland begangene Angriffe auf den Seeverkehr unabhängig vom Recht des Tatorts gemäß § 6 Nr. 3 StGB aus dem Prinzip der Weltrechtspflege zum Schutz universeller, von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannter Rechtsgüter.

e) Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege

Dieses Prinzip garantiert, dass flüchtige Straftäter in bestimmten Fällen nicht straflos bleiben, § 7 II Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 StGB.

Bsp.: So war im o.g. bosnischen Fall die Zuständigkeit der deutschen Strafbarkeit auch gem. § 7 II Nr. 2 StGB gegeben, da der Angeklagte am Flughafen Düsseldorf festgenommen wurde und eine Auslieferung nicht möglich war, da kein Auslieferungsverlangen gestellt wurde (BGHSt 45, 64, 72).

II. Völkerstrafrecht

Das Völkerstrafrecht entwickelte sich aus Anlass der schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Machthaber in der jüngeren Geschichte. Beispiele hierfür sind: der staatlich organisierte Massenmord an Juden und anderen Gruppen zur Zeit der NS-Herrschaft und „ethnische Säuberungen“ durch Armeen oder armeeähnliche Milizen in Ex-Jugoslawien.

Zur Ahndung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in Ex-Jugoslawien und Ruanda wurden Internationale Strafgerichtshöfe in Den Haag und Arusha eingerichtet. Dabei handelt es sich um Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, die nur für die Aburteilung der während des Jugoslawienkriegs und des Völkermords in Ruanda begangenen Verbrechen zuständig sind. Keiner derartigen Beschränkung unterliegt der ständige Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, der mit dem Rom-Statut 2002 eingerichtet wurde.

Seit dem 30.6.2002 ist in Deutschland das Völkerstrafgesetzbuch in Kraft, das seine Rechtsquelle im Rom-Statut (Verabschiedung 1998 in Rom) findet. Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ist keine wortgetreue Umsetzung des Rom-Statuts, sondern eine solche, die die grundsätzlichen Weichenstellungen aus dem Rom-Statut beachtet hat, aber zugleich das Augenmerk auf eine Anpassung des VStGB an das nationale Strafrecht legte.

Weiterführend zur Entwicklung des VStGB: *Safferling* JA 2012, 481 ff.

III. Europäisches Strafrecht

Bisher existiert noch kein umfassendes supranationales europäisches Strafrecht. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die EU jedoch innerhalb bestimmter Bereiche die Befugnis, unmittelbar geltende Normen per Verordnung bzw. Richtlinie zu erlassen (vgl. Art. 325 IV AEUV, Art. 33 AEUV und [str.] Art. 79 II c) und d) AEUV). Zudem kann sie gem. Art. 83 I AEUV in Bereichen besonders schwerer Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension per Richtlinie Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen erlassen. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie Terrorismus, Drogenhandel oder Computerkriminalität. Eine derartige Erweiterung der Strafrechtssetzungskompetenzen ist skeptisch darauf zu untersuchen, ob sie nicht zu einer ungleichgewichteten (weil nicht „von unten“, von der Gesellschaft konstruierten) weiteren Ausweitung des Strafrechts führt.

Vgl. bereits KK 17 ff.

Literatur:

Zu § 6 I:

Rengier AT § 6

Walter JuS 2006, 870

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 93 ff.

Zu § 6 II:

Roxin AT I § 4 Rn. 52-59

Ambos Internationales Strafrecht § 7

Zu § 6 III:

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 116 ff.

BVerfGE 123, 267 (Lissabon-Urteil)

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Prinzipien zur Geltung deutschen Strafrechts sind Ihnen geläufig?

- II. Entspricht das deutsche Völkerstrafgesetzbuch dem Rom-Statut?